

**Neufassung der Satzung des Vereins EFIE, wie sie in der Mitgliederversammlung vom 7. 2. 2002 beschlossen wurde.**

**Satzung des Vereins**

**„Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“**

- § 1 Der Verein führt den Namen  
„Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“
- § 2 Sitz des Vereins ist Erlangen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen aus Asylgründen in Erlangen sowie der Erfahrungsaustausch und die Information im Rahmen von Ehrenamtlichen-Treffen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelfallbetreuungen für alle Lebenslagen, Unterstützung bei Behördengängen, Angebote von Sprach- und Kreativkursen und das Angebot von multikulturellen Veranstaltungen, sowie Ferienprogramme für Kinder und Familien.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 5 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei weiteren Personen, die den ersten und zweiten Vorsitzenden bei den Vereinsführungsaufgaben, nach deren Weisung, unterstützen.
- § 6 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins aktiv oder als förderndes Mitglied einsetzt. Der Antrag auf Mitgliedschaft - ebenso wie ein Austritt - kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes mündlich vor der Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form z.H. des Vorstandes erfolgen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht zu begründen. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, oder eine durch entsprechende schriftliche Vollmacht bevollmächtigte Person, mit einer Stimme stimmberechtigt.
- § 7 Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.
- § 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder ist vom Kassier zu dokumentieren.
- § 9 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 10 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- § 11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über eventuelle Mitgliederbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefällt werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder.
- § 12 Die Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder.
- § 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen und ist zweckgebunden zur Integrationsarbeit für ausländische Mitbürger zu verwenden.

Erstfassung der Satzung vom 26.04.2001  
Neufassung der Satzung vom 28.06.2001  
Neufassung der Satzung vom 07.02.2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Marianne Vittinghoff

Maria Sonnleitner

Gisela Wickert

Elisabeth Schaller

Friedrich Schaller

Richard Völkel

Wela Seel